

2 T 617 / 10
23 M 764 / 10
(AG Koblenz)

20009

Abschrift



LANDGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

Krankenversicherung a.G.,

- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Schuldnerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

an dem weiter beteiligt ist:

Kreissparkasse vertreten durch den Vorstand,

- Drittschuldnerin -

hier: Einstellungsantrag gem. § 765 a ZPO
hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz
unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht

der Richterin am Landgericht
und des Richters am Landgericht
auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin
vom 26. Oktober 2010
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Koblenz
vom 20. Oktober 2010
am 22. November 2010

beschlossen:

- 1. Unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses wird die Zwangsvollstreckung aus den Vollstreckungsbescheiden des Amtsgerichts Hagen vom 10. Februar 2010, Geschäftsnr. 10-1655001-0-6 und 10-1654441-0-0, hinsichtlich eines im September 2010 gepfändeten Forderungsbetrages in Höhe von 738,65 Euro für unwirksam erklärt.**
- 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten der Nebenintervention trägt die Gläubigerin zu 84 %, die Schuldnerin zu 16 %.**
- 3. Der Beschwerdewert wird auf 875,78 Euro festgesetzt.**
- 4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.**

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus zwei Vollstreckungsbescheiden des Amtsgerichts Hagen vom 10. Februar 2010, Geschäftsnummern. 10-1655001-0-6 und 10-1654441-0-0 über eine Gesamtforderung von 3.453,87 Euro. Auf Antrag der Gläubigerin erließ das Amtsgericht Koblenz am 23. März 2010 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, welcher die Ansprüche der Schuldnerin gegen ihre kontoführende Bank, die o.g. Drittschuldnerin, erfasst. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 23. März 2010, Bl. 2 d.A., Bezug genommen.

Die Antragstellerin verfügt bei der Drittschuldnerin über ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto gem. § 850 k ZPO. Der der Schuldnerin zustehende Pfändungsfreibetrag beläuft sich auf 985,15 Euro monatlich. Grundsätzlich wird das Gehalt der Schuldnerin jeweils zum Ersten des Folgemonats auf das Konto eingezahlt. Dementsprechend wurde am 01. September 2010 das Gehalt für August 2010 in Höhe von 848,02 Euro auf das Konto der Schuldnerin überwiesen. Das Gehalt für September 2010 in Höhe von 875,78 Euro wurde jedoch bereits am 30. September 2010 auf das Konto überwiesen. Die Drittschuldnerin hat gegenüber der Schuldnerin erklärt, soweit damit der im September 2010 auf das Konto der Schuldnerin insgesamt eingegangene Betrag den monatlichen Pfändungsfreibetrag übersteige, unterliege es der Pfändung.

Die Schuldnerin hat am 07. Oktober 2010 Antrag auf Aufhebung der Pfändung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hinsichtlich des Betrages von 875,78 Euro, der am 30. September 2010 auf das Konto eingezahlt wurde, gestellt. Dazu hat sie vorgetragen, sie benötige das Geld dringend, um den Kindesunterhalt für ihren Sohn zahlen zu können. Zudem müsse sie ihren Lebensunterhalt von dem Geld bestreiten.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2010 hat der Rechtspfleger beim Amtsgericht Koblenz den Antrag der Schuldnerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, ein Schutz nach § 765a ZPO könne nur in besonders gelagerten Fällen gewährt werden. Die Schuldnerin sei über § 850k ZPO ausreichend geschützt, so dass ein Schutz über § 765a ZPO nicht in Betracht komme. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 20. Oktober 2010 (Bl. 15 - 16 d.A.) verwiesen.

Gegen diesen, ihr am 26. Oktober 2010 zugestellten, Beschluss des Amtsgerichts legte die Schuldnerin am 26. Oktober 2010 "Einspruch" ein. Der Rechtspfleger des Amtsgerichts hat das Verfahren ohne eine Entscheidung über eine etwaige Abhilfe der Kammer vorgelegt.

II.

Das als sofortige Beschwerde auszulegende Rechtsmittel der Schuldnerin ist zulässig gem. § 793 ZPO i.V.m. § 567 ff. ZPO. Die sofortige Beschwerde ist auch fristgerecht eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist auch größtenteils begründet.

Das Amtsgericht hat den Antrag der Schuldnerin auf Gewährung von Vollstreckungsschutz zu Unrecht zurückgewiesen. Die Voraussetzungen des § 765a ZPO für die Gewährung von Vollstreckungsschutz liegen im vorliegenden Fall vor. Dass die Schuldnerin allein wegen der

ausnahmsweise zu früh erfolgten Zahlung ihres Gehaltes für den Oktober August keine genügenden Geldmittel zur Verfügung hatte, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, stellt eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar.

Gleichzeitig werden schutzwürdige Interessen der Gläubigerin nur unwesentlich beeinträchtigt: Bei Überweisung des Gehalts der Schuldnerin für den Monat September am 01. Oktober 2010 statt am 30. September 2010 wäre das Gehalt ohnehin gem. § 850 k Abs. 1 ZPO nicht pfändbar gewesen. Die Gläubigerin hat keinen Anspruch darauf, davon zu profitieren, dass das Gehalt stattdessen einen Tag vorher überwiesen und gutgeschrieben wurde.

Der Anwendung des § 765a ZPO steht auch nicht entgegen, dass die Schuldnerin bereits über § 850 k ZPO ausreichend geschützt wäre. Die neue Vorschrift des § 850k ZPO enthält für den Fall, dass in einem Monat zwei Gehaltszahlungen eingehen, die eigentlich das Gehalt für verschiedene Monate darstellen, eine Regelungslücke. Nach § 850k Abs. 1 ZPO ist das auf einem Pfändungsschutzkonto eingehende Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 850c Abs. 2a ZPO geschützt. Weiter ist das Guthaben auch im Folgemonat insoweit geschützt, als der Schuldner in einem Monat nicht über Guthaben des nach obigen Ausführungen pfändungsfreien Betrages verfügt hat. Eine Regelung für den Fall, dass umgekehrt in einem Monat zusätzlich zu dem zu den Freibetrag ausfüllenden Gehalt für diesen Monat auch bereits das Gehalt für den nächsten Monat eingeht, ist im Gesetz nicht getroffen.

Allerdings wird in Literatur und Teilen der Rechtsprechung vertreten, § 850 k ZPO gewähre bereits ausreichend Schutz auch in der hier vorliegenden Situation: Es müsse berücksichtigt werden, dass § 850 k Abs. 1 ZPO gar nicht darauf abstelle, woher bzw. vor allem von wann das Guthaben stamme. Das Gesetz bestimme nur, dass mit jedem neuen Monat das vorhandene Guthaben bis zur Höhe des monatlichen Freibetrages geschützt sei. (so Rechenberg in RPfleger 2010, 607 f.; AG Leipzig, Beschluss vom 25. August 2010 in ZVI 2010, 351 ff., zitiert nach JURIS)

Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden.

Entgegen der o.g. Auffassung ist dem Gesetzeswortlaut keineswegs zu entnehmen, dass in einem Monat eingegangenes, den Freibetrag überschreitendes Guthaben im nächsten Monat wieder dem Pfändungsschutz unterfiele.

Allerdings ist richtig, dass § 850 k Abs. 1 S. 1 ZPO nicht von monatlichen pfändungsfreien

Eingängen auf dem Konto spricht, sondern neutral von einem „Guthaben“, welches nicht von der Pfändung erfasst sei, soweit der Schuldner in einem Monat über Guthaben in Höhe des pfändungsfreien Betrages verfüge. Es ist jedoch weiter in § 850 k Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 850 k Abs. 2 ZPO die Rede davon, dass bezüglich des Guthabens „im Übrigen“, mit Ausnahme bestimmter, hier nicht relevanter Beträge, die Pfändung als ausgesprochen gilt.

M.a.W.: Zwar ist tatsächlich das „Guthaben“ auf dem Konto und nicht etwa der jeweilige monatliche Eingang geschützt. Dies ändert aber nichts daran, dass im hier relevanten Fall nach Ausschöpfung des Freibetrages das restliche Guthaben gepfändet und zur Einziehung überwiesen ist. Es kann daher nicht mit Eintritt des Folgemonats erneut § 850 k Abs. 1 S. 1 ZPO für dieses Guthaben gelten: § 850 k Abs. 1 ZPO findet gar keine Anwendung, da dieses Guthaben bereits mit seinem Eingang auf dem Konto im Vormonat gepfändet und überwiesen wurde, so dass es im Folgemonat gar nicht mehr gesondert von der Pfändung erfasst werden müsste.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 850 k Abs. 1 S. 2 ZPO. Diese Vorschrift ermöglicht nur, einen in einem Monat nicht ausgeschöpften Pfändungsfreibetrag in den Folgemonat zu verlagern. Dabei wird aber nicht bereits gepfändetes und überwiesenes Guthaben rückwirkend der Pfändung entzogen, sondern § 850 k Abs. 1 S. 2 ZPO bestimmt ausdrücklich, dass von vorneherein bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats das „Guthaben“, soweit der Freibetrag in einem Monat nicht ausgeschöpft wurde, nicht der Pfändung unterfällt.

Dass dagegen einmal wirksam gepfändetes und überwiesenes „Guthaben“ auf dem Pfändungsschutzkonto mit Eintritt des nächsten Monats wieder pfändungsfrei würde, ist § 850 k ZPO an keiner Stelle zu entnehmen.

Dies wäre auch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten bedenklich: Gerade wenn, wie hier, Pfändung- und Überweisung gleichzeitig beschlossen wurden, hätte es alleine der Drittschuldner in der Hand, durch Wahl des Zeitpunktes seiner Leistung zu bestimmen, ob eine Zahlung an den Schuldner oder eine Zahlung an den Gläubiger Erfüllungswirkung hat. (So wie hier auch LG Essen, Beschluss vom 16. August 2010 in RPfleger 2010, 606 f.).

Keineswegs muss auch die Verwendung des Begriffs „Guthaben“ zwingend bedeuten, dass der Gesetzgeber doch einen solchen „Wegfall“ der wirksamen Pfändung und Überweisung vorgesehen hätte. Die Verwendung des Begriffs „Guthaben“ anstelle des Begriffs „Eingänge“ ist nämlich auch nach der hier vertretenen Auffassung notwendig, um klarzustellen, dass im

Falle einer erstmaligen Pfändung nicht erst auf zukünftige Eingänge auf dem Konto, sondern auch auf bei Beginn der Pfändung schon vorhandenes Guthaben § 850 k Abs. 1 ZPO anwendbar ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung.

Insoweit ist zunächst anzumerken, dass in der Gesetzesbegründung sogar offenbar der Begriff „Guthaben“ zum Teil synonym mit dem Begriff „Eingänge“ verwendet wurde (BT-Drucksache 16/7615, S. 12: „1. Verbesserter Pfändungsschutz nur für *Guthaben* auf dem sogenannten Pfändungsschutzkonto: Tragender Gedanke der Neuregelung des Kontopfändungsschutzes ist, dass der verbesserte Schutz nur bei *Eingängen* auf dem sogenannten Pfändungsschutzkonto möglich sein kann“).

Allerdings ist an anderer Stelle die Rede davon, dass mit dem Zahlungseingang am Ende eines Monats entstandene Guthaben bilde den „Grundstock für den Freibetrag des neuen Monats“. In dem in diesem Zusammenhang geschilderten Beispiel geht es aber gerade um den Fall, dass der Freibetrag in dem Ursprungsmonat nicht bereits ausgeschöpft worden sei und somit der nicht ausgeschöpfte Teil auf den Folgemonat übertragen werde (BT-Drucksache 16/7615, S. 13), mithin um den in § 850 k Abs. 1 S. 2 ZPO geregelten Fall, der aber, wie oben bereits ausgeführt, hier nicht relevant sein kann.

Andererseits lässt sich der Regelung auch nicht entnehmen, dass etwa die Drittschuldnerin als das kontoführendes Kreditinstitut ihrerseits verpflichtet sein sollte, bei der Führung eines Pfändungsschutzkontos nach § 850k ZPO Zahlungseingänge danach zu überprüfen, ob deren „Zweckbestimmung“ auf den Folgemonat gerichtet ist, um diese dann ggf. erst für den Folgemonat zu berücksichtigen. Eine solche Regelung würde zudem zu ganz erheblichen Umsetzungsproblemen und Haftungsrisiken für die kontoführenden Kreditinstitute führen und könnte schon aus diesem Grunde nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Anordnung im Gesetz angenommen werden.

Ein Schutz kann auch nicht über § 850k Abs. 4 ZPO bewirkt werden. Danach kann das Vollstreckungsgericht zwar auf Antrag einen abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Im vorliegenden Fall geht es jedoch gar nicht um eine Abänderung des grundsätzlich pfändungsfreien Betrages. Dieser wird von der Schuldnerin gar nicht beanstandet. Notwendig wäre vielmehr eine „Umlegung“ des pfändungsfreien Betrages vom Monat Oktober auf den Monat September. Dies sieht aber § 850k Abs. 4 ZPO nicht vor.

Nach all dem kann der Schutz der Schuldnerin nur über § 765a ZPO erreicht werden. Auf die Beschwerde war daher der angegriffene Beschluss aufzuheben und der begehrte Pfändungsschutz zu gewähren. Allerdings war insoweit zu berücksichtigen, dass der monatliche Freibetrag des P-Kontos der Schuldnerin mit 985,15 Euro höher ist als das am 01. September 2010 eingegangene Gehalt für August 2010. Es verblieb somit noch ein Restfreibetrag von 137,13 Euro, in dessen Höhe auch das am 30. September 2010 eingegangene Gehalt gem. § 850 k ZPO nicht der Pfändung unterlag. Nur in Höhe der restlichen 738,65 Euro war daher der Schutz über § 765a ZPO auszusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Den Beschwerdewert hat die Kammer entsprechend der von der Schuldnerin begehrten Aufhebung der Pfändung festgesetzt. Die Rechtsbeschwerde war gem. § 574 Abs. 1 ZPO zuzulassen, da die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die nach Einführung der Regelung über das Pfändungsschutzkonto zum 01. Juli 2010 entstandene vorliegende Rechtsfrage hat in einer großen Vielzahl von bereits anhängigen und künftig noch zu erwartenden Verfahren Bedeutung.